



Anschlussbedingungen und Planungsgrundlagen für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Darmstadt

Stand 2016

Herausgeberin | Kontakt

Wissenschaftsstadt Darmstadt | Der Magistrat | Feuerwehr | Vorbeugender Brandschutz | Bismarckstraße 86 |
64293 Darmstadt | Telefon (0 61 51) 780-0 | E-Mail vb.feuerwehr@darmstadt.de | Internet www.darmstadt.de

Inhalt

1. ALLGEMEIN	3
2. KOSTEN	4
3. ERRICHTUNG DER BRANDMELDEANLAGE.....	4
4. WARTUNG, INSTANDHALTUNG, STÖRUNG	5
5. GEWALTFREIER ZUGANG, BLITZLEUCHE	6
6. SCHLIEßUNGEN	6
7. BRANDMELDEZENTRALE, HAUPTMELDER, FEUERWEHRBEDIENFELD, FEUERWEHRANZEIGETABLEAU, EINSATZDATEI	7
8. STROMVERSORGUNG	7
9. ÖRTLICHE ALARMIERUNG	8
10. ALARMORGANISATION	8
11. BESCHRIFTUNGEN	8
12. BRANDMELDER	9
13. NICHTAUTOMATISCHE BRANDMELDER (DRUCKKNOPFMELDER).....	9
14. AUTOMATISCHE BRANDMELDER.....	10
15. ÜBERWACHUNGSUMFANG	10
16. LEITUNGSNETZ	10
17. MECHANISCHER SCHUTZ	10
18. ÜBERSPANNUNGSSCHUTZ	11
19. LÖSCHANLAGEN	11
20. GASLÖSCHANLAGEN.....	11
21. SPRINKLERANLAGEN	11
22. ANSTEUERUNG EXTERNER EINRICHTUNGEN	12
23. ANSCHLUSS VON KLIMA- UND LÜFTUNGSANLAGEN AN DIE BMA.....	12
24. FEUER- UND RAUCHSCHUTZABSCHLÜSSE	12
25. RAUCH- UND WÄRMEABZUGSANLAGEN.....	12
26. AUFZÜGE.....	12
27. GEBÄUDEINTEGRIERTE HOCHSPANNUNGSRÄUME	12
28. EINSATZDATEI	13
29. ABNAHME UND INBETRIEBNAHME	13
30. SACHVERSTÄNDIGENABNAHMEBERICHT	14
31. HAUPTMELDERINSTALLATION.....	15

1. Allgemein

Diese Anschlussbedingungen und Planungsgrundlagen für **Brandmeldeanlagen (BMA)** regeln Planung, Errichtung und Betrieb von BMA mit direkter Anschaltung an die Brandmeldeempfangseinrichtung der Feuerwehr Darmstadt. Sie sind den Betreibern von Brandmeldeanlagen rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

Sie gelten für Neuanlagen, Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Der Geltungsbereich erstreckt sich ausschließlich auf das Stadtgebiet Darmstadt und den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Darmstadt.

Der Antrag auf Anschaltung an die Brandmeldeempfangseinrichtung der Feuerwehr Darmstadt ist rechtzeitig schriftlich beim Konzessionär der Stadt Darmstadt, zur Zeit

Siemens AG
Siemens Deutschland
Industry Sector
Building Technologies Division
GER | BT RHM CS MHM
Dynamostr. 4
68165 Mannheim, Deutschland

Tel.: +49 (621) 456-1178

Fax: +49 (621) 456-1380

<mailto:ruediger.rabe@siemens.com>

zu stellen.

Der Hauptmelder (HM) für Brandmeldungen ist gemäß den Vorgaben des Konzessionärs (derzeit Fa. Siemens) über das Siemens Sicherheitsnetz (SiSeNet) anzuschalten.

Hierzu wird eine Netzanschluss (TCP/IP mit fester IP-Adresse) und ein zugelassener Ersatzweg (ISDN/ GSM-Netz) benötigt, die über die Fa. Siemens mit beauftragt werden.

BMA müssen den einschlägigen und jeweils gültigen VDE-Bestimmungen (0833 und andere), der EN 54, den DIN-Vorschriften (14675 und anderen) den VdS Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen (für die Systemerkennung), den Richtlinien für brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen sowie diesen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen entsprechen.

Brandmeldeanlagen mit all ihren Bestandteilen dürfen nur von **einer**, von einer akkreditierten Stelle für das entsprechende Brandmeldesystem anerkannten Fachfirma errichtet, geändert und gewartet werden. An einer BMA (alles was an **einer** ÜE angeschaltet ist) darf jeweils nur **eine einzelne** anerkannte Fachfirma tätig sein.

Durch die Wartungsfirma ist die in der Anlage aufgeführte VDE Erklärung auszufüllen.

Das Errichten von Neuanlagen sowie Eingriffe jeglicher Art in bestehende Anlagen sind mit der

Feuerwehr Darmstadt
Abteilung Vorbeugender Brandschutz
Bismarckstraße 86
64293 Darmstadt
vb.feuerwehr@darmstadt.de

abzustimmen.

2. Kosten

Der Betreiber der BMA oder dessen Beauftragter tragen alle Kosten die durch den Betrieb, die Instandhaltung und die Unterhaltung der BMA entstehen.

Der Betreiber der BMA oder dessen Beauftragter ist verpflichtet auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und zur Aufrechterhaltung der zuverlässigen Funktionssicherheit entstehen sowie entstehende Kosten zu tragen, die im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit aller BMA im Stadtgebiet erforderlich sind.

Die Feuerwehr Darmstadt behält sich vor, in regelmäßigen Zeitabständen durch Ortsbesichtigungen den einwandfreien und zeitgemäßen Zustand der BMA festzustellen.

Die Kosten für die Abnahme der BMA sowie evtl. auftretende Fehl- und Täuschungsalarme werden nach dem Gebührenverzeichnis zur Brandschutzsatzung der Stadt Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

3. Errichtung der Brandmeldeanlage

Die DIN 14675 regelt die einzelnen Phasen für die Planung, Errichtung und den Betrieb einer Brandmeldeanlage.

Um diese einzelnen Phasen eindeutig einem Verantwortlichen zuordnen zu können ist es erforderlich, dass die einzelnen Kompetenznachweise für jede Baumaßnahme separat gesammelt werden.

Durch die jeweiligen verantwortlichen Fachfirmen ist die vorschriftenkonforme Ausführung der ihr beauftragten Phase mit einer Unterschrift sowie dem Abdruck eines Firmenstempels zu bestätigen.

Dafür ist der als Anlage beigefügten Vordruck „**Kompetenznachweise**“ oder das in der DIN 14675 als Anlage veröffentlichte Formular "Anlagenbeschreibung mit Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll" zu verwenden.

Weiterhin hält es die DIN 14675 für erforderlich, dass für jedes Objekt eine Alarmorganisation mit genauen Vorgaben erstellt wird. Diese Inhalte sind in der Regel durch die VDE 0833 vorgegeben und standartisiert. Nur wenige Punkte sind hier objektspezifisch festzulegen (DIN 14675, Punkt 5.5). Diese können in dem Formblatt "**Alarmorganisation**" festgehalten werden.

Der größte Teil der geforderten Punkte ist durch andere Rechtsvorschriften geregelt. Lediglich zu den nachfolgenden Punkten müssen in der Regel detaillierte Angaben gemacht werden:

zu b: Das Objekt und dessen Nutzung ist zu beschreiben

zu e: Die Art der Alarmierungseinrichtung im Gebäude ist zu beschreiben

zu f: Es ist festzuhalten, ob Auflagen im Hinblick auf besonders geschultes Personal bestehen, z.B. Werkfeuerwehr oder Betriebsfeuerwehr im industriellen Bereich, Hausfeuerwehr in Verkaufsstätten oder Krankenhäusern

zu g: Die festgelegten Alarmierungsbereiche sind zu beschreiben

zu m: Im Punkt **m.** der Alarmorganisation wird nach den anderen, in dem Gebäude vorhandenen Brandschutzeinrichtungen gefragt, die bei der Projektierung der Brandmeldeanlage zu berücksichtigen sind. Dazu ist eine Steuermatrix zu erstellen, in der genau dokumentiert wird welche Maßnahmen beim Auslösen bestimmter Melder eingeleitet werden. Hierzu haben wir ein Muster erstellt und im Formblatt "**Brandschutzkonzept BMA**" beigefügt. Dieses Brandschutzkonzept muß über die gesamte Planungs- und Lebensdauer der BMA fortgeschrieben werden.

Bei der Inbetriebsetzung der Brandmeldeanlage muß u.a. die Umsetzung dieser Punkte geprüft werden. Hierüber ist lückenlos ein **Inbetriebsetzungsprotokoll** zu führen, das bei der Abnahme mängelfrei vorzulegen ist (Positivliste).

4. Wartung, Instandhaltung, Störung

BMA müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft regelmäßig instandgehalten und gewartet werden. Hierfür ist ein Wartungsvertrag mit einer für das vorhandene Brandmeldesystem nach DIN 14675 zertifizierten Fachfirma abzuschließen. Die vorgeschriebenen Wartungen, Inspektionen und Begehungen sowie alle Vorkommnisse, die die BMA betreffen, sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist so aufzubewahren, dass es bei Bedarf eingesehen werden kann (nicht in einem BMZ Gehäuse oder ähnlich).

Alle Melder müssen einfach überprüfbar sein. Sollte es hierbei zu Problemen kommen sind geeignete Prüfeinrichtungen anzubringen (z.B. Prüfmelder für Sprinkleranlagen, Prüfstrecke für lineare Wärmemelder usw.).

Fällt die BMA infolge Störung/ Wartung aus, sind an der Brandmeldezentrale (**BMZ**) und den überwachten Bereichen Schilder mit folgendem Text auszuhängen:

Brandmeldeanlage außer Betrieb! Bei Feueralarm Notruf 112 wählen.

In einem solchen Fall sind alle an der BMZ angeschlossenen Druckknopfmelder ebenfalls mit „**Außer Betrieb**“ - Schildern zu versehen.

Störungen der Übertragungswege (Festverbindung der Netzbetreiber) sind umgehend an alle Beteiligten (Fa. Siemens, Berufsfeuerwehr Darmstadt, Betreiber) weiterzumelden.

Gemäß VDE 0833 müssen Störungsmeldungen an eine ständig besetzte Stelle mindestens als Sammelanzeige weitergeleitet werden, wenn sich die BMZ in nicht durch unterwiesenes Personal ständig besetzten Räumen befindet. Die Störungsweitermeldung muss durch ein automatisches Wähl- und Übertragungsgerät oder eine gleichwertige Übertragungseinrichtung erfolgen.

Während des Zeitraumes in dem die Störung vorliegt sind geeignete Ersatzmaßnahmen mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.

5. Gewaltfreier Zugang, Blitzleuchte

Um den Einsatzkräften der Feuerwehr den gewaltfreien Zugang zu ermöglichen ist mindestens ein **Feuerwehrschrüsseldepot (FSD 1 Modell Darmstadt oder FSD 3)** zu installieren. Das FSD 1 Modell Darmstadt kann z.B. über die:

**Firma Prompt Baubeschlage, Guerickeweg 12, 64291 Darmstadt oder
Firma Kruse Sicherheitssysteme GmbH, Duvendahl 92, 21435 Stelle**

bezogen werden. Der Einbau erfolgt hochkant.

Bei der Verwendung eines **Feuerwehrschrüsseldepots FSD 3** ist neben diesem ein **Freischaltelement (FSE)** einzubauen, mit dem ein Alarm ausgelost werden kann. Beim Betatigen des FSE durfen keine Brandfallsteuerungen ausgelost werden.

Das FSD 3 mu auf Sabotage hin uberwacht sein. Der Sabotagealarm darf keine Alarmerung der Feuerwehr zur Folge haben.

Fur das Gesamtobjekt ist eine Schlieanlage vorzusehen. Ein Generalhauptschlussel ist durch die Berufsfeuerwehr Darmstadt im FSD zu hinterlegen. Bei der Verwendung mechanischer Schlieungen mu fur die Feuerwehr zumindest der Zugang zur Brandmeldezentrale mit einem konventionellen Schlussel moglich sein.

Die Feuerwehr behalt sich vor, objektspezifisch unterschiedliche Anzahlen von Generalhauptschlusseln zu fordern, die im Feuerwehrschrüsseldepot zu hinterlegen sind.

Am Zugang zur BMZ ist aus der Anfahrtsrichtung der Feuerwehr gut sichtbar mindestens eine gelbe Blitz- oder Rundumkennleuchte anzubringen, die beim Auslosen der BMA blinkt.

Die Standorte fur das FSD sowie der Blitz-/ Rundumkennleuchte(n) sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

6. Schlieungen

Als Tresorinhalt werden maximal drei Schlussel akzeptiert. Die risikobedingten Vorgaben der DIN 14675 sind hierbei zu beachten. Die Feuerwehr behalt sich vor, bei komplexen Objekten mehrere Satze Gebaudeschlussel zu fordern.

Alle Schlussel sind mit einem entsprechend beschrifteten Schild zu versehen. Ein stabiler Schlusselring (35 mm) ist bereitzuhalten.

Fur folgende Einrichtungen sind die hier nachfolgend genannten Schlieungen vorzusehen:

Feuerwehrbedienfeld	Feuerwehrschrließung der Fa. Kaba
Feuerwehranzeigetableau	Feuerwehrschrließung der Fa. Kaba
Freischaltelement	Dom Tressorschrließung
Feuerwehrschrlüsseldepot FSD 1	Dom Tressorschrließung
Feuerwehrschrlüsseldepot FSD 3	Kruse Umstellschloss

Weitere Einrichtungen konnen nach Absprache mit der Feuerwehrschrließung der Fa. Kaba geschlossen werden.

Die Schließungen sind formlos mit einem kurzen Vermerk für welches Objekt und welche Einrichtung sie vorgesehen sind, bei der Feuerwehr Darmstadt zu beantragen. Danach erfolgt eine entsprechende Freigabe, die es dem Antragsteller ermöglicht die Schließungen bei den Zulieferfirmen zu kaufen.

Das Kruse Umstellschloß wird an die Feuerwehr geliefert und wird genauso wie die Dom Tresorschließung am Tag der Abnahme von den Abnahmebeamten mitgebracht.

Die Feuerwehrschißung der Fa. Kaba kann nach Freigabe bei der Fa. Prompt Baubeschlüge, Guerickeweg 12, 64291 Darmstadt erworben werden.

7. Brandmeldezentrale, Hauptmelder, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehranzeigetableau, Einsatzdatei

Die Brandmeldeanlage ist mit einem **Feuerwehrbedienfeld (FBF)** nach DIN 14661 und einem **Feuerwehranzeigetableau (FAT)** nach DIN 14662 auszustatten. Alle Funktionen des FBF und des FAT müssen gewährleistet sein (z.B. Örtlicher Alarm ab).

Das **FBF**, das **FAT**, die **Einsatzdatei (ED)** und der **Hauptmelder (HM)** bilden in der Regel eine Einheit. Für diese ist ein leicht erreichbarer Standort in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzuganges vorzusehen. Eventuell notwendige Hinweisschilder sind nach Vorgabe durch die Feuerwehr anzubringen.

Die **Brandmeldezentralen und Brandmeldeunterzentralen (BMZ, BMUZ)** sind in einem separaten, mindestens F 30 abgetrennten Technikraum oder Funktionserhaltschrank E30 zu installieren.

Da beim Betätigen des Hauptmelders keine Brandfallsteuerungen ausgelöst werden, ist er, wenn er sich in einem frei zugänglichen Bereich befindet, gegen irrtümliche Benutzung mit einer weißen Scheibe bzw. einem Blatt Papier hinter der Scheibe zu versehen.

Alle technischen Einrichtungen und Geräte müssen gut sichtbar und bedienbar sein. Die genormten Einbauhöhen sind zu beachten. Eine ausreichende Beleuchtung muss gegeben sein. Sofern im Gebäude eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden ist, ist der Raum mit der Feuerwehrrstinformation ebenfalls mit einzubeziehen oder mit einer akkugepufferten Einzelleuchte auszustatten.

Brandmeldezentralen mit mehr als 50 Meldergruppen sind mit einem Protokolldrucker zu versehen.

Der Standort der BMZ, der ÜE, des FAT, der ED, des FSD und der Blitzleuchte sind mit der Feuerwehr abzustimmen und in einem Plan einzutragen.

An der Feuerwehrrstinformation ist eine Ablage vorzusehen, auf der mindestens ein aufgeschlagener DIN A 4 Aktenordner Platz findet.

8. Stromversorgung

Für die Stromversorgung der BMA und der örtlichen Alarmierung sind zwei voneinander unabhängige Energiequellen erforderlich. Die Bestimmungen der VDE 0833 sind hierbei zu beachten und einzuhalten. Die Überbrückungszeit der Ersatzstromquelle (Batterie) muss mindestens 30 Stunden betragen. Danach muss die örtliche Alarmierung noch mindestens 30 Minuten gewährleistet sein.

9. Örtliche Alarmierung

Das von der Brandmeldeanlage überwachte Gebäude ist mit einer Alarmierungseinrichtung nach VDE 0833 auszustatten. Das Alarmsignal muss sich unmissverständlich von anderen Signalen unterscheiden. Die Auslösung erfolgt automatisch durch die BMA. Zur Probealarmierung ist neben der BMZ ein blauer Hausalarmmelder vorzusehen.

In der Regel erfolgt die örtliche Alarmierung durch Notsignalgeber nach DIN 33404, Teil 3.

Sprachalarmanlagen **SAA** (Elektronische Lautsprecheranlagen, auch ELA genannt) können für die Alarmierung herangezogen werden, wenn sie der VDE 0833 Teil 4 entsprechen.

Herrscht in einem Objekt ständig wechselnder Publikumsverkehr (z.B. Versammlungsstätten) ist eine SAA zwingend erforderlich. Für die Alarmierung ist dann ein Sprachspeicher mit folgendem Text vorzusehen:

„Achtung eine Durchsage: Aufgrund einer Feuermeldung bitten wir Sie umgehend das Gebäude über die gekennzeichneten Ausgänge zu verlassen.“

Das Alarmierungssignal muss bei normalen Betriebsbedingungen in allen begehbaren Räumen des Gebäudes deutlich zu hören sein.

Bei Störschallpegeln sind zusätzlich optische Gefahrensignale erforderlich.

Die örtliche Alarmierungseinrichtung ist Teil der Brandmeldeanlage.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit im Sinne des Gleichstellungsgesetzes sind alleine im Verantwortungsbereich des Betreibers/ Eigentümers der baulichen Anlage.

10. Alarmorganisation

Automatische Brandmelder sind so zu planen und zu montieren, dass Fehlalarme vermieden werden. In begründeten Fällen ist eine Alarmzweischenspeicherung von 10 Sekunden vorzusehen.

Interventionsschaltungen (z.B. verzögerte Alarmdurchschaltung zur Feuerwehr) und Zweimelderabhängigkeiten sind nicht zulässig.

11. Beschriftungen

Beschilderungen (wie z.B. Laufweg zur BMZ, Hinweise auf Melder usw.) sind nach VBG 125, DIN 4066 und DIN 14623 auszuführen.

Einzelheiten sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

Alle Brandmelder sind entsprechend ihrer Zuordnung dauerhaft zu beschriften. Die Melderanzeige muss vom Erkundungsweg (wie in Feuerwehr-Laufkarte) der Feuerwehr aus gut sichtbar sein. Die Zifferngröße ist gemäß nachfolgender Tabelle auszuführen. Die Nummer der Meldergruppe ist maximal 4stellig auszuführen.

Druckknopfmelder können mit Klebeband (z.B. P-Touch) gekennzeichnet werden. Das Klebeband ist hinter der Glasscheibe im Melder anzubringen.

Automatische Brandmelder und Öffnungen in Zwischendecken sind mit formstabilen Kunststoffschildern zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung erfolgt nicht am Melder selbst. Das Schild ist neben dem Melder dauerhaft an der Decke anzubringen.

Bei Brandmeldern in Doppelböden ist die betreffende Bodenplatte mit einem 50 mm großen dauerhaften roten Punkt zu kennzeichnen. Die Bodenplatten sind durch geeignete Maßnahmen gegen Vertauschen zu sichern (z.B. Kette, Stift). An der BMZ ist ein entsprechendes Hebewerkzeug für die Bodenplatten dauerhaft zu hinterlegen.

Erkennungsentfernung	Mindestzifferngröße
-----------------------------	----------------------------

bis 4 m	12,5 mm
4 - 6 m	16,0 mm
6 - 8 m	20,0 mm
8 - 12 m	30,0 mm
Druckknopfmelder	08,0 mm

Eine Meldernummer darf in einem Objekt nur einmal vergeben sein.

12. Brandmelder

Der Gesamtüberwachungsbereich ist in Meldebereiche zu unterteilen. Ein Meldebereich darf sich nur über ein Geschoss erstrecken. Ausgenommen hiervon sind Treppenträume, Licht- und Arbeitsschächte und turmartige Aufbauten.

Zwischendecken und Doppelböden sind jeweils in eigene Meldebereiche zu fassen.

Meldergruppen dürfen nicht brandabschnittübergreifend installiert werden. Überwachte Bereiche sind gegenüber nicht überwachten Bereichen brandschutztechnisch abzutrennen.

Alle auf die BMZ aufgeschalteten Meldesysteme müssen über eine entsprechende VdS - Systemzulassung hierfür verfügen.

13. Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Nichtautomatische Brandmelder müssen den in der DIN 14675 aufgeführten Normen entsprechen.

Sie sind in einer Höhe von 1,40 m +/- 0,2 m über OKF, auch bei Unterbringung in Wandhydrantenschränken, anzubringen.

Eine Kombination von nichtautomatischen und automatischen Brandmeldern auf einer Meldergruppe ist nicht zulässig.

Druckknopfmelder in Treppenträumen mit mehr als einem Untergeschoss sind jeweils vom Feuerwehrezugang ausgehend sowohl nach unten in den Untergeschossbereich als auch nach oben in den Obergeschossbereich in getrennte Meldergruppen zu unterteilen.

14. Automatische Brandmelder

Bei der Auswahl der automatischen Brandmelder sind die wahrscheinliche Brandentwicklung und die sich daraus ergebenden Brandkenngößen zu berücksichtigen.

Für Brandmelder in Sondertechnik (z.B. Linienförmige Melder, Aktivmelder) sind die jeweils gültigen VDE- und VdS Vorschriften anzuwenden. Auch diese Melder müssen jederzeit prüfbar sein.

Der Einsatz von solchen Sondertechniken und deren Prüfeinrichtungen sind mit der Feuerwehr Darmstadt abzustimmen.

Rauchansaugsysteme in nicht einsehbaren Hohlräumen sind nicht zulässig.

15. Überwachungsumfang

Druckknopfmelder sind an allen ständig besetzten Stellen, allen Ausgängen ins Freie, allen Wandhydranten und allen Treppenraumzugängen vorzusehen. Weitere Melderstandorte können verlangt werden.

Der im Brandschutzkonzept und der Baugenehmigung vorgesehene Überwachungsumfang und sonstige Auflagen sind zu beachten.

Ein Raum ist grundsätzlich flächendeckend durch automatische Brandmelder zu überwachen.

Zur Erkundung von Meldern in Kabelkanälen, Zwischendecken und -böden müssen einfach zu bedienende Revisionsöffnungen vorgesehen werden.

Bodenplattenheber und andere Werkzeuge sind an der Brandmeldezentrale dauerhaft für die Feuerwehr zu hinterlegen.

Werden in Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,5 m im Deckenhohlraum Melder vorgesehen, sind Bockleitern vorzuhalten, damit die Feuerwehr eine Erkundung in diesen Bereichen vornehmen kann.

Gibt es in verschiedenen Ebenen Räume mit einer solchen Höhe und Meldern in der Zwischendecke, ist in jeder Ebene eine solche Leiter vorzusehen.

Die UVV Leitern und Tritte ist bei der Beschaffung dieser Leitern anzuwenden.

16. Leitungsnetz

BMA müssen über ein eigenes Leitungsnetz verfügen. Hierfür ist rotes Kabel mit dem Aufdruck „Brandmeldekabel“ zu verwenden. Die VDE 0833 sowie die Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

17. Mechanischer Schutz

Leitungen von BMA müssen im Handbereich bzw. gefährdeten Bereichen ausreichend mechanisch geschützt verlegt und befestigt werden. Dies wird durch Verlegung in einem geschlossenem Rohrsystem aus Stahlpanzerrohr oder schlagfestem Kunststoffrohr,

durch Verwendung von Leitungen mit Stahldrahtbewehrung oder -umflechtung oder durch Verlegung unter Putz erreicht.

18. Überspannungsschutz

BMA mit automatischen Brandmeldern sollen, BMA zum Ansteuern automatischer Löschanlagen müssen, ausreichend mit Schutzmaßnahmen gegen Überspannung ausgestattet werden.

19. Löschanlagen

Selbsttätige ortsfeste Löschanlagen sind über die BMZ an die ÜE anzuschließen. Ein Abnahmebericht von einem amtlich bestellten Sachverständigen ist vorzulegen.

Bei der Abnahme der BMA muss ein Vertreter der Löschanlagen - Errichterfirma zugegen sein.

20. Gaslöschanlagen

Gaslöschanlagen sind über Zweimelderabhängigkeit an die BMZ aufzuschalten. Hierbei wird in der Regel beim Auslösen des ersten Melders Voralarm und die ÜE ausgelöst. Bei Auslösung des Zweitmelders erfolgt Hauptalarm und die Löschung.

Die Ansteuerung der Löschanlage ist nach den einschlägigen VdS Richtlinien vorzunehmen.

Sofern eine eigenständige Löschanlage zur Anwendung kommt, ist diese mit einem **FAT** und einem **FBF** sowie entsprechenden Melderkarten auszustatten.

Für die manuelle Auslösung der Löschanlagen sind gelbe Druckknopfmeldergehäuse zu verwenden. Die Melder sind als Handauslösung und dem entsprechenden Löschmittel zu beschriften (z.B. Handauslösung Argon Löschanlage).

Pneumatische Alarmierungsmittel müssen sich am Zugang des Löschbereichs von der Feuerwehr abschalten lassen.

21. Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Sprinklergruppe eine Meldergruppe an der Brandmeldezentrale vorzusehen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehrere Geschosse oder räumlich nicht zusammenhängende Bereiche, sind für jedes Geschoss oder jeden Bereich Strömungswächter (**Strömungsmelder**, Paddelschalter, Zonechecks usw.) einzubauen.

Die Druckschalter lösen die ÜE aus. Die Strömungsmelder werden nur an der BMZ zur Anzeige gebracht (Feueralarm ohne ÜE Auslösung).

Ein elektronischer Sprinkleralarm muss sich in der Sprinklerzentrale mittels eines Schlüsselschalters (Feuerweherschließung) oder über ein Feuerwehrbedienfeld zurückstellen lassen.

Für jede Gruppe der Sprinkleranlage die an der Brandmeldezentrale zur Anzeige gebracht wird, ist ein Prüfmelder und eine optische Anzeige vorzusehen.

22. Ansteuerung externer Einrichtungen

Steuereinrichtungen nach DIN VDE 0833 dienen zur Auslösung von Einrichtungen zur Gefahrenminderung und Gefahrenabwehr. Eine Ansteuerung darf nur über Leitungen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten erfolgen.

Als Ausnahme kann die Ansteuerung von derartigen Einrichtungen auch über ruhestrom-überwachte Leitungen erfolgen.

23. Anschluss von Klima- und Lüftungsanlagen an die BMA

Beim Auslösen der BMA müssen Klima- und Lüftungsanlagen grundsätzlich abschalten.

Für die Ansteuerung von rauchabhängig auslösenden Brand- und Rauchschutzklappen in Lüftungsanlagen sind autarke Meldeeinrichtungen vorzusehen.

In Reinraum- und Hygienebereichen sind Einzelfalllösungen abzustimmen. Hier ist das bestehende Konzept der Feuerwehr Darmstadt für das Vorgehen in sensible Bereiche zu beachten.

24. Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

Feststellanlagen zum Offenhalten von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen müssen bauaufsichtlich zugelassen sein und den Richtlinien für Feststellanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik (Berlin) entsprechen.

Zur Ansteuerung von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen sind autarke Einrichtungen vorzusehen.

25. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Die Auslösung von RWA-Anlagen erfolgt über autarke separate Brandmelder. Die BMZ kann zur zusätzlichen Ansteuerung der RWA herangezogen werden. Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit der Feuerwehr möglich.

26. Aufzüge

Aufzüge sind so zu schalten, dass sie bei Alarm der BMZ automatisch in eine nicht vom Brand betroffene Ebene fahren, dort mit geöffneten Türen stehen bleiben und für die weitere Benutzung nicht zur Verfügung stehen (Brandfallsteuerung und Evakuierungsfahrt). Hierbei ist in statische, erweiterte Statische (oder halbdynamische) und dynamische Aufzugssteuerung zu unterscheiden. Welche Steuerung im speziellen zu verwenden ist, ist dem Brandschutzkonzept, der Baugenehmigung zu entnehmen oder im Einzelnen mit der Feuerwehr abzustimmen. Bei Hydraulikaufzügen muss jeweils eine geeignete Lösung für Evakuierungsfahrten gefunden werden.

27. Gebäudeintegrierte Hochspannungsräume

Ist ein Trafo- bzw. Hochspannungsraum (> 1 KV) in einem Gebäude integriert, dann sind automatische Brandmelder mit Durchschaltung zur Feuerwehr notwendig. Für diese Räume ist eine Schließung vorzusehen, für die die Feuerwehr keine Schlüssel hat. Der Energieversorger (z.B. HSE) ist bei Auslösen dieser Melder über ein automatisches Wählgerät zeitgleich mit der Feuerwehr zu alarmieren. Ein entsprechender Vermerk - kein

Zugang für Feuerwehr, HSE ist verständigt- ist auf den Einsatzunterlagen der Feuerwehr erforderlich.

28. Einsatzdatei

Als Einsatzdatei dienen Feuerwehr-Laufkarten und Feuerwehrpläne, diese sind für den Betrieb der BMA zwingend erforderlich.

Für die Erstellung der Einsatzdatei ist das Merkblatt: „Richtlinien zur Erstellung von Feuerwehrplänen und Feuerwehr-Laufkarten“ der Feuerwehr Darmstadt zu beachten.

Vor der Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage sind der Feuerwehr grundsätzlich entsprechende Muster der Einsatzunterlagen vorzulegen.

Die Feuerwehr behält sich vor, objektspezifisch ggf. mehrere Sätze an Melderkarten an der Feuerwehreinrichtung hinterlegen zu lassen.

29. Abnahme und Inbetriebnahme

Grundsätzlich sind mindestens vier Wochen vor dem genannten Fertigstellungstermin die Einsatzunterlagen für die Feuerwehr (Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrpläne), Planungen für die Gestaltung des Anlaufpunktes der Feuerwehr (bemaßte Grundrisse und Ansichten) und die Darstellung sonstiger Bedieneinrichtungen und Tableaus für die Feuerwehr (z.B. örtlicher Alarmierung und Entrauchung) zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Planung sind die Muster der Feuerwehr Darmstadt zu beachten und einzuhalten.

Grundsätzlich wird durch die Feuerwehr vor dem genannten Fertigstellungstermin des Objektes ein Abnahmetermin zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage anberaunt. Dabei werden mindestens der Anlaufpunkt der Feuerwehr im Objekt, die Einsatzunterlagen für die Feuerwehr und die Zugänglichkeit für die Feuerwehr überprüft. Die für die Feuerwehr erforderlichen Schlüssel müssen zu diesem Zeitpunkt vorliegen und werden stichprobenartig überprüft. Das Feuerwehrschrüsseldepot und der Feuerwehrrhauptidealer müssen zu diesem Termin betriebsbereit sein. Weiterhin müssen zu diesem Zeitpunkt die Betreiberdaten und die Namen der verantwortlichen Personen vorliegen.

Ein vollständiges Inbetriebsetzungsprotokoll ist zu erstellen und der Feuerwehr bei dem Aufschaltungstermin vorzulegen. Weiterhin muß zu diesem Zeitpunkt ein Wartungsvertrag mit einer für das vorhandene Brandmeldesystem zertifizierten Fachfirma vorliegen.

Spätestens zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage sind der Feuerwehr die Abnahmeberichte der Sachverständigen für die Brandmeldeanlage, Löschanlage und Entrauchungsanlage vorzulegen. Bei Großobjekten kann das Vorlegen der Sachverständigenberichte auch eine Woche vor der Abnahme erforderlich werden.

Einzelheiten zur Inbetriebnahme der brandschutztechnischen Anlagen sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

Bei der Abnahme sind folgende Unterlagen zu übergeben:

- Wartungsvertrag mit zertifizierter Fachfirma
- Steuermatrix
- Alarmierungskonzept
- Errichterbescheinigung von zertifizierter Fachfirma (siehe Muster)
- Meldergruppenverzeichnis

- Prinzipschaltbild
- Kompetenznachweise der Fachfirmen
- Inbetriebsetzungsprotokoll
- VdS- Zulassung der BMZ
- Mängelfreier Abnahmeberichte der amtlich anerkannten Sachverständigen eine Feuerwehr-Laufkarte (nur mit Vorderseite)

Die Bestandsunterlagen können auch digital in Form einzelner PDF Dateien an die Adresse vb.feuerwehr@darmstadt.de zugestellt werden. Hierzu sind sie mindestens einen vollen Arbeitstag vor dem angesetzten Abnahmetermin zuzusenden.

Bei der Abnahme sind folgende Schlüssel zu übergeben (max. 3 Gebäudeschlüssel an einem Bund):

- Generalhauptschlüssel
- Druckknopfmelderschlüssel
- sonstige Schlüssel

Mit den hinterlegten Schlüsseln müssen alle Melder und durch Löschanlagen überwachte Räume gewaltfrei erreicht und eingesehen werden können.

Bei der Abnahme ist an der BMZ folgendes anzubringen bzw. zu hinterlegen:

- Feuerwehrlaufkarten
- Feuerwehrpläne
- Meldergruppenverzeichnis
- Kurzbedienungsanleitung (abschalten einer Meldergruppe)
- Bedienungsanleitung
- Betriebsbuch
- 10 Ersatzscheiben für DM
- 10 „Außer Betrieb“ Schilder

Bei der Abnahme müssen folgende schriftliche Angaben gemacht werden:

- Erfassungsblattangaben
- Kostenträger für Abnahme und Fehlalarme
- Ziel der automatischen Störungsweitermeldung
- Weg der automatischen Störungsweitermeldung

Die Prüfung einzelner Melder bleibt der Feuerwehr stichprobenartig vorbehalten. Entsprechende Prüfmedien müssen vorliegen. Eine Teilnehmerliste ist anzufertigen.

Die Feuerwehr behält sich vor, bei der Abnahme evtl. Änderungen oder Nachbesserungen zu fordern sofern sie für die Einsatzabwicklung erforderlich sind.

Die Inbetriebnahme einer neu errichteten, einer erweiterten oder einer geänderten BMA darf nur nach Abnahme durch die Feuerwehr erfolgen.

30. Sachverständigenabnahmebericht

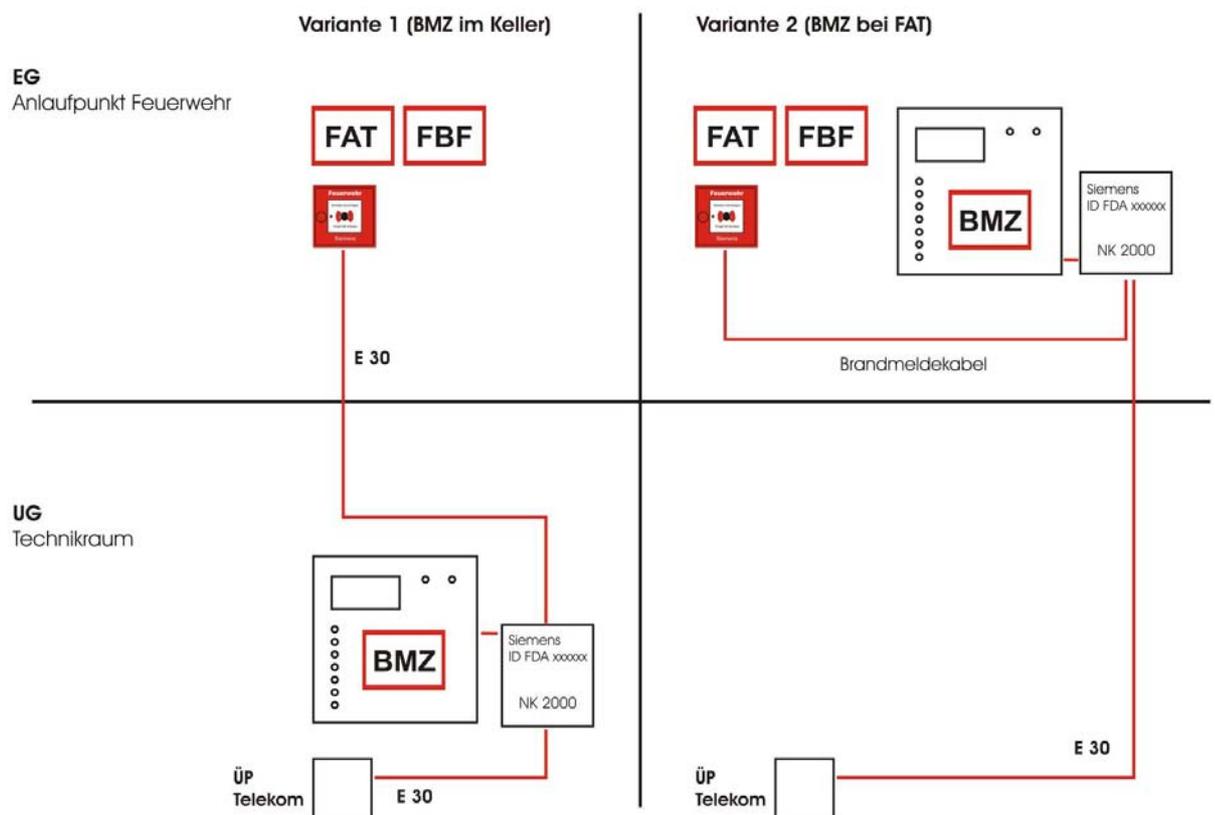
Vor der ersten Inbetriebnahme der BMA, einer Erweiterung oder einer wesentlichen Änderung ist diese durch einen anerkannten Sachverständigen prüfen und abnehmen zu lassen. Weiterhin sind die wiederkehrenden Prüffristen der technischen Prüfverordnung zu beachten.

Es sind gewerkübergreifende Sachverständigenabnahmen durchzuführen, die die bestimmungsgemäße Funktion der Brandmeldeanlage unter Berücksichtigung der Brandfallmatrix dokumentieren.

Den Sachverständigen müssen die Brandfallmatrix, die Baugenehmigung und das Brandschutzkonzept vorliegen.

Der Abnahmebericht des Sachverständigen ist bei der Feuerwehrabnahme mängelfrei vorzulegen.

31. Hauptmelderinstallation



GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

Angebot Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

